

Allgemeine Geschäftsbedingungen der communicall GmbH

Stand Januar 2024

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der communicall GmbH (Auftragnehmerin, AN) und dem Auftraggeber (AG). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der AG das Angebot der AN annimmt.

§ 3 Dienstleistung

Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden im Angebot festgelegt. Wenn in dem Angebot / der Leistungsbeschreibung Service Levels oder vergleichbare Zielvereinbarungen (z.B. Quoten) festgelegt werden, dienen diese nur als Richtlinie zur Beschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Die AN wird angemessene Anstrengungen aufbringen, um diese Vorgaben zu erfüllen; es besteht jedoch keine bindende Verpflichtung zur Erreichung der Ziele. Bei Nichterreichung der Ziele kann der AG eine Vergütungsminderung nur dann geltend machen, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form festgelegt worden ist.

§ 4 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit, insbesondere hinsichtlich wettbewerbsrechtlicher, telekommunikationsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen. Wird die AN wegen Verletzung solcher rechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen, deren Prüfung zu den Verpflichtungen des AG gehört, stellt der AG die AN von sämtlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Inanspruchnahmen und Kosten frei. Darüber hinaus ist der AG nicht zur Kürzung der Vergütung aufgrund einer Rechtsverletzung in diesem Sinne berechtigt.

§ 5 Datenschutz, Geheimhaltung

Der AG ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Der AG räumt der AN das Recht ein, die zur Verfügung gestellten Daten im technisch erforderlichen Umfang zu nutzen und zu be- und verarbeiten. Die AN trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach den bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass er gehalten ist eine Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung mit der AN zu treffen. Die AN verpflichtet sich alle Mitarbeiter, die mit den vom AG zur Verfügung gestellten Daten in Kontakt kommen, schriftlich auf den Datenschutz und die Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen wird sie dem AG Abschriften dieser Erklärungen derjenigen Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die konkret im Projekt des AG eingesetzt sind.

Falls eine durch die AN kontaktierte Person oder ein Unternehmen der Nutzung der Daten zu Zwecken wie Werbung, Meinungsforschung etc. widerspricht, wird die AN dies berücksichtigen. Außerdem wird sie den AG hierüber in Kenntnis setzen. Dieser ist anschließend für die Berücksichtigung des Widerspruchs verantwortlich.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

Soweit die Parteien vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder sich etwas anderes aus dem Angebot ergibt, ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses ausdrücklich bestimmt oder ist ein bestimmter Leistungsumfang Vertragsgegenstand, ist die ordentliche Kündigung während der vertraglichen Laufzeit bzw. bis zur Erreichung des Leistungsumfangs ausgeschlossen.

§ 7 Haftung, Aufrechnungsverbot

Die AN haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Daten- und Geheimhaltungspflichten durch ihre Mitarbeiter eintreten, soweit die Mitarbeiter ordnungsgemäß nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden und eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet haben.

Die Haftung der AN für Vermögensschäden des AG, insbesondere für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Aufträge und Datenverlust wird für die Fälle leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der AN zurechenbarem Verlust des Lebens der AG.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die AN ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil Zulieferer oder Diensteanbieter, insbesondere Netzbetreiber, Softwarehersteller oder Computerdienstleister u.ä. nicht ordnungsgemäß leisten bzw. liefern, insbesondere wenn gelieferte Hard- und Software oder Netzdienstleistungen rechtzeitiger bzw. ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entgegenstehen. Dieser Ausschluss entfällt, wenn der AN die Liefer- und Leistungsstörung zurechenbar zu vertreten hat. Der AG kann gegenüber der AN nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 8 Vergütung, Verjährung

Vorbereitungskosten werden sofort nach Vertragsschluss fällig. Falls im Angebot ein Komplettpreis angeboten ist, gelten als Vorbereitungskosten 25 % dieses Komplettpreises.

Alle weiteren Kosten während der Durchführung werden nach Wahl der AN halbmönatlich oder monatlich abgerechnet.

Alle Preise verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch sieben Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 9 Anwendbares Recht

Sämtliche mit der AG abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen abgeschlossener Verträge oder Zusatzvereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der jeweiligen Abreden nicht. AG und AN werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf die Etablierung einer angemessenen Regelung in dem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn dieser Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Sollten Bestimmungen oder Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.